

## Handreichung für den Selbstbericht in Verfahren der Systemakkreditierung

## **I Grundlagen der Systemakkreditierung**

### **1 Gegenstand der Systemakkreditierung<sup>1</sup>**

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Lehre und Studium. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden daraufhin überprüft, ob sie zum Erreichen der Qualifikationsziele und zur Gewährleistung hoher Qualität der Studienprogramme geeignet sind. Hierbei finden §§ 17 und 18 der „Musterrechtsverordnung“ (MRVO) der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017 bzw. ihre Entsprechung in der Verordnung des jeweiligen Bundeslandes Anwendung.

Das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule ermöglicht durch geeignete Strukturen und Prozesse die kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Studiengänge. Qualitätsregelkreise stellen dabei sicher, dass strategische und studiengangsbezogene Ziele durch die Gestaltung der Curricula und deren Umsetzung erreicht werden. Im Verfahren der Systemakkreditierung wird zudem die systematische Überprüfung der Wirksamkeit dieser Regelkreise durch die Hochschule bewertet, die zu einer Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems führen soll.

Eine erfolgreiche Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre geeignet ist, ihre Qualifikationsziele zu erreichen, die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge nach Teil 2 und 3 der „Musterrechtsverordnung“ zu gewährleisten und dabei eine Qualitätskultur zu schaffen, die von einem breiten Qualitätsbewusstsein in der Hochschule getragen wird. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Mit der Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

### **2 Ablauf des Verfahrens**

ACQUIN führt in den Verfahren der Systemakkreditierung eine Begutachtung durch, die mit einem Akkreditierungsbericht abschließt. Dieser dient dem Akkreditierungsrat als Entscheidungsgrundlage für die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre. Die Entscheidung umfasst dabei die Feststellung der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien. Das Verfahren schließt zwei Begehungen und die Bewertung von Stichproben ein, die eine Aussage über die Wirksamkeit der Prozesse auf der Ebene der Studiengänge zulassen.

---

<sup>1</sup> Den rechtlichen Rahmen der Akkreditierungsverfahren ab 01.01.2018 (Programm- und Systemakkreditierung, alternative Verfahren) bilden der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“, die „Musterrechtsverordnung“ vom 07.12.2017, das „Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen“ vom 17.10.2017 sowie die Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule und ggf. weitere Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.

## **2.1 Vorbereitendes Gespräch und Vertragsabschluss**

Zur Vorbereitung auf das Verfahren bietet ACQUIN ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule über die Zielsetzung des Verfahrens der Systemakkreditierung an. Dabei können die bei der Begutachtung und Akkreditierung zugrunde gelegten Kriterien und Inhalte sowie die einzelnen Verfahrensschritte besprochen werden. Im Anschluss schließen die Hochschule und ACQUIN einen Vertrag über die Durchführung des Begutachtungsverfahrens, in dem der Zeitrahmen sowie die Kosten des Verfahrens festgelegt werden.

## **2.2 Einreichen des Selbstberichts durch die Hochschule**

Die Hochschule reicht bei ACQUIN in digitaler Form den Selbstbericht und alle weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen ein. Diese umfassen:

- eine Dokumentation, aus der die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre hervorgehen, sowie
- bei der Erstakkreditierung zusätzlich den Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat
- bei der Reakkreditierung den Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben,
- als weitere Anlagen alle dem Qualitätsmanagementsystem zugrundeliegenden Ordnungen, Satzungen, Beschlüsse sowie Prozessbeschreibungen und eine Übersicht der angebotenen Studiengänge.

## **2.3 Zusammensetzung der Gutachtergruppe**

ACQUIN setzt entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule und den Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz eine Gutachtergruppe für die Begutachtung ein. Wenn die Durchführung der Stichproben dies erfordert, werden fallweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen. Sofern in den Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, wird zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt, soweit staatliche Regeln dies erfordern. ACQUIN bereitet die Gutachtergruppe auf die gutachterliche Tätigkeit, auf ihre Rolle und auf das Systemakkreditierungsverfahren vor; die Gutachterinnen und Gutachter werden auch auf die Gesprächsführung vor Ort und auf die Erstellung des Akkreditierungsberichtes vorbereitet.

## **2.4 Begutachtung des Selbstberichts und erste Begehung**

Die Gutachtergruppe begutachtet den von der Hochschule eingereichten Selbstbericht und führt auf dieser Grundlage zur Klärung offener Fragen und zur Erkundung der Praxis des Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems an der Hochschule die erste Begehung durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse formulieren die Gutachterinnen und Gutachter einen Vorschlag für die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der zweiten Begehung und benennen die Unterlagen, die die von der Hochschule bis zur zweiten Begehung ergänzend nachzureichen sind. Die Hochschule wird über das Ergebnis in einem Bericht der ersten Begehung informiert. Die Gutachtergruppe definiert die Stichproben und begründet ihre Auswahl. Die Hochschule stellt die notwendigen Unterlagen für die Stichprobe zusammen und reicht diese gemeinsam mit den Nachreichungen rechtzeitig vor der zweiten Begehung bei der Geschäftsstelle von ACQUIN ein.

## **2.5 Stichproben**

Die Stichproben dienen der Bewertung, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge eintreten. In der Regel werden Studiengänge in die Stichprobe einbezogen, die das Verfahren der internen Qualitätssicherung bereits durchlaufen haben. Die Stichproben werden von ACQUIN nach den Anforderungen der Musterrechtsverordnung bzw. der Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule auf begründeten Vorschlag der Gutachtergruppe festgelegt. Die Gutachtergruppe stimmt mit der Hochschule das weitere Verfahren ab: Hierzu zählen die Dokumentation und Ausgestaltung der Unterlagen für die Stichproben und die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung.

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika hinzu. Die stichprobenartige Begutachtung reglementierter Bachelor- und Masterstudiengänge dient insbesondere dazu, die Einhaltung relevanter spezifischer Vorgaben zu überprüfen. Für die stichprobenartige Begutachtung werden Gutachtergruppen bestellt, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sowie mindestens ein Mitglied der Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung werden beteiligt.

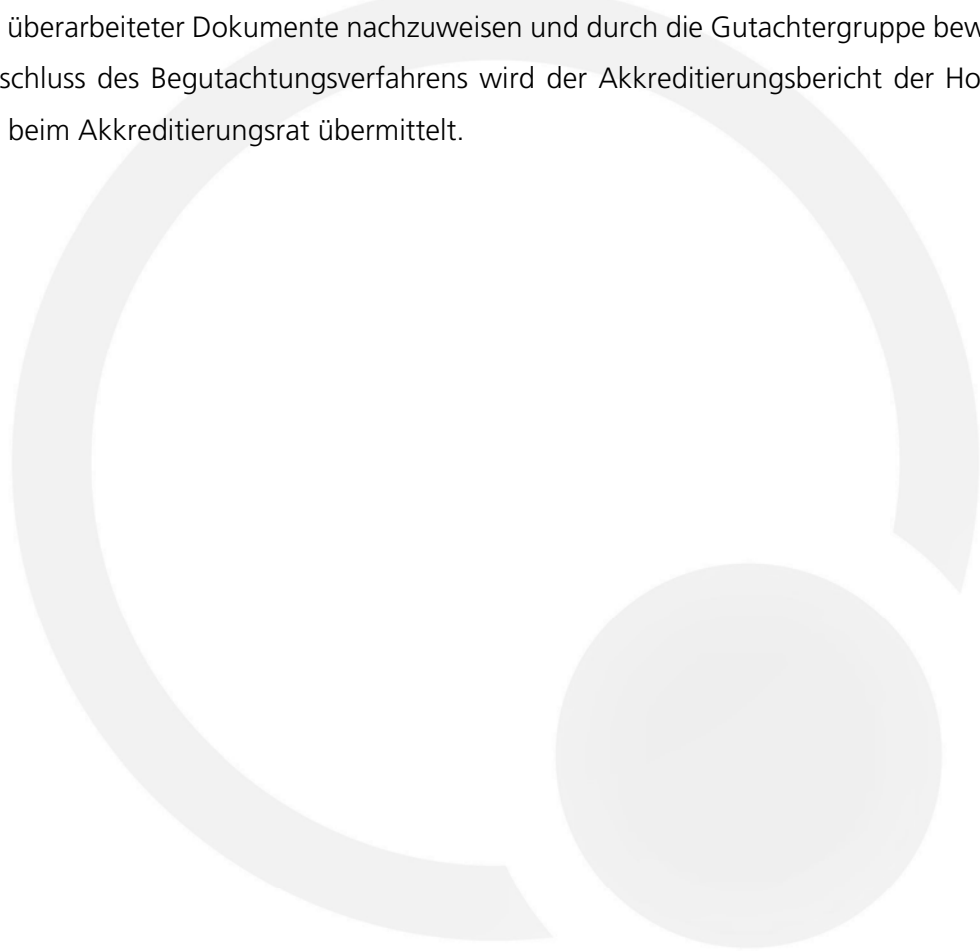
## **2.6 Zweite Begehung (vertiefte Analyse)**

Nach Begutachtung der Dokumentation überprüft die Gutachtergruppe in einer mehrtägigen Begehung die Einhaltung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium. Bei der Begehung führt die Gutachtergruppe i. d. R. getrennte Gespräche mit den Qualitätsbeauftragten, mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten, den Leitungen von studienorganisatorischen Einheiten, mit Lehrenden, Studierenden und Vertretern der Hochschulverwaltung. Die Begutachtung dient dazu, das bestehende Qualitätssicherungssystem zu bewerten und Empfehlungen für seine

Weiterentwicklung zu formulieren. Dies schließt eine Bewertung der definierten Stichproben ein.

## **2.7 Erstellung des Akkreditierungsberichtes**

Die Gutachtergruppe erstellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Stichproben einen Bericht. Sie nimmt darin eine Bewertung der Erfüllung der Kriterien für die Systemakkreditierung der Hochschule vor und gibt eine Beschlussempfehlung als Grundlage der Entscheidung über die Systemakkreditierung. Die Geschäftsstelle von ACQUIN leitet den Bericht der Hochschule zur Stellungnahme zu. Im Nachgang besteht für die Hochschule die Möglichkeit, etwaige festgestellte Monita zu beheben und dies durch die Einreichung überarbeiteter Dokumente nachzuweisen und durch die Gutachtergruppe bewerten zu lassen. Als Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird der Akkreditierungsbericht der Hochschule zur Einreichung beim Akkreditierungsrat übermittelt.



## II Der Selbstbericht der Hochschule

Der Selbstbericht stellt die Grundlage für die Begutachtung durch die externen Gutachterinnen und Gutachter dar. Er enthält ausreichende Informationen zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, so dass die Gutachtergruppe die Einhaltung der Kriterien bewerten kann. Die Struktur des Selbstberichts orientiert sich dabei konsequenterweise am Aufbau der Musterrechtsverordnung (MRVO) und dem Bewertungsraster des Akkreditierungsrates für Akkreditierungsberichte.

Der Selbstbericht sollte (ohne Anlagen) 50 Seiten nicht überschreiten und an den entsprechenden Stellen Bezug auf die beigefügten Anlagen nehmen. Auch ist im Text darzulegen, in welcher Weise die Studierendenvertretung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt wurde (vgl. MRVO, § 24 Abs. 2). Der Selbstbericht sollte neben einem Deckblatt sowohl ein Inhalts- als auch ein Anlagenverzeichnis sowie Seitenzahlen enthalten und die nachfolgende Struktur aufweisen. Die Anlagen sollten als Einzeldateien bereitgestellt und mit dem Selbstbericht verlinkt werden.

### Aufbau des Selbstberichtes:

#### 1 Deckblatt

Hochschule	
Ggf. Standort	
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Selbstdokumentation vom	Datum

#### 2 Kurzportrait der Hochschule

Dieses Kapitel soll Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:

- Profil der Hochschule, fachliche Ausrichtung, Forschungsschwerpunkte etc. ggf. unter besonderer Berücksichtigung der studienorganisatorischen Teileinheit;
- Besondere Merkmale;
- Anzahl der Bachelor- und Masterstudiengänge;
- Anzahl der Fakultäten / Fachbereiche;
- Anzahl der Studierenden.

### 3 Formale Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Bei der Erstakkreditierung ist darzulegen, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat.

Bei der Reakkreditierung ist darzulegen, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

### 4 Fachlich-inhaltliche Kriterien

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO stellt die Hochschule ihr Qualitätsmanagementsystem dar und erläutert seine Konzeption und Ausgestaltung. Hierbei sollen die jeweiligen Ziele, Prozesse und Instrumente des Systems beschrieben werden. Im Folgenden werden die Vorgaben der Musterrechtsverordnung jedem Kapitel vorangestellt und die notwendigen Inhalte des Selbstberichts aufgeführt.

#### 4.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

##### 4.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Leitbildes für die Lehre und seiner Widerspiegelung im Studienangebot
- eine Erläuterung der Umsetzung des Leitbilds in der Strategie und dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule

##### 4.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO).

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Prozesse im Bereich Lehre und Studium und deren Verzahnung mit der Aufbau- und Ablauforganisation der Hochschule

- eine Dokumentation der Prozesse zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Studiengänge sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß Teil 2 und 3 MRVO und gegebenenfalls weiterer landesspezifischen Vorgaben; Dokumentation der Prozesse zur Entwicklung, Einführung, Durchführung, Weiterentwicklung und gegebenenfalls Einstellung von Studiengängen
- eine Darstellung der Vorgaben zur Gestaltung der Prozess- und Studiengangsdokumente durch die Hochschule sowie der Instrumente und Prozesse zur Überprüfung der Einhaltung

#### 4.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Erläuterung der Entscheidungskompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure hinsichtlich der Gestaltung, Durchführung, Überprüfung und Verbesserung des Qualitätssicherungssystems

#### 4.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Einbeziehung der Statusgruppen der Hochschule und externer Expertinnen und Experten in der Konzeption des Qualitätsmanagementsystems

#### 4.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Prozesse der internen und externen Evaluation



- die Erläuterung der Sicherung ihrer Unabhängigkeit
- die Beschreibung der Entscheidungsfindung
- eine Darstellung der Beschwerdeverfahren und der Mechanismen zur Konfliktlösung

#### 4.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Dokumentation ausreichender personeller und sächlicher Ressourcen des Qualitätssicherungssystems und der Sicherstellung der kontinuierlichen Qualifizierung

#### 4.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Beschreibung des Umgangs mit den Ergebnissen der internen Qualitätssicherungsverfahren (Auswertung der Ergebnisse, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen)
- eine Erläuterung der Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der steuernden Maßnahmen
- eine Darstellung der systematischen Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems

## **4.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts**

### 4.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der Prozesse der internen und externen Evaluation und der Entscheidungsfindung
- eine Darstellung der regelhaften Beteiligung externer Expertinnen und Experten (Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden)

#### 4.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Prozesses der internen und externen Evaluation der von der Hochschule angebotenen reglementierten Studiengängen

#### 4.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung der internen Evaluationen und der Erhebung der weiteren durch das Qualitätsmanagementsystem genutzten Daten

#### 4.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Dokumentation der Grundsätze der hochschulinternen Information und Dokumentation
  - die Darstellung von Informationsmaßnahmen
  - die Sicherstellung der regelmäßigen Kommunikation
- eine Darstellung des internen Berichtswesens
- eine Darstellung der Berichterstattung gegenüber den Gremien, dem Sitzland, der Öffentlichkeit und dem Akkreditierungsrat

### **4.3 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

#### 4.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Prozesses der internen und externen Evaluation der von der Hochschule gemeinsam mit weiteren Einrichtungen angebotenen Studiengänge

#### 4.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Der Selbstbericht enthält:

- eine Darstellung des Prozesses der Kooperation mit weiteren systemakkreditierten Hochschulen